

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 31. Oktober 1997

Teil II

320. Verordnung: Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV
[CELEX-Nr.: 391L0439, 396L0047, 397L0026]

320. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV)

Auf Grund der §§ 2 Abs. 5, 13 Abs. 3, 15 Abs. 5, 23 Abs. 3 und 31 Abs. 6 des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997, wird verordnet:

1. Abschnitt

Merkmale und Eintragungen in den Führerschein

Aussehen des Führerscheines

§ 1. (1) Der Führerschein hat nach Form und Inhalt dem Muster der **Anlage 1** zu entsprechen; seine Farbe ist rosa; seine Gesamtabmessungen haben zu betragen:

1. Höhe: 106 mm und
2. Breite: 222 mm.

(2) Im Führerschein sind Kopierschutzraster sowie weitere Merkmale einzudrucken, die nach dem letzten Stand der Technik schwer nachgeahmt oder vervielfältigt werden können. Das Führerscheinmaterial muß ein Wasserzeichen beinhalten. Die Führerscheine dürfen nur von der Österreichischen Staatsdruckerei AG hergestellt werden.

(3) Über die Seite 2 ist nach dem Ausfüllen und der Unterschrift des Führerscheinbesitzers von der Behörde eine selbsthaftende Folie anzubringen, die sich nicht ohne Beschädigung der auf dieser Seite enthaltenen Angaben und des Lichtbildes ablösen läßt. Das Lichtbild des Führerscheinbesitzers darf nicht höher als 40 mm und nicht breiter als 32 mm sein.

Eintragungen in den Führerschein

§ 2. (1) Die Behörde hat einzutragen

1. auf Seite 3
 - a) die Klassen und Unterklassen, für die die Lenkberechtigung erteilt wird, und
 - b) das Datum der Erteilung der Lenkberechtigung für die jeweilige Klasse oder Unterklasse;
2. auf Seite 4
 - a) bei befristeten Lenkberechtigungen das Ende der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Lenkberechtigung,
 - b) allfällige Zahlencodes gemäß Abs. 2, wobei harmonisierte gemäß Abs. 3 den nationalen gemäß Abs. 4 voranzustellen sind, und unmittelbar hinter jeder Eintragung das Dienstsiegel anzubringen ist;
3. auf Seite 5 auf Antrag des Führerscheinbesitzers die Blutgruppe; des weiteren ist allenfalls der Datumstempel und das Dienstsiegel der Behörde anzubringen, wenn ärztliche Kontrolluntersuchungen in kurzen Abständen als Bedingung vorgeschrieben sind;
4. auf Seite 6
 - a) die Lenkberechtigungen für die Klassen F und G sowie die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B, die nur innerhalb Österreichs gültig sind, mit dem Datum des Beginns und eines allfälligen Endes der Gültigkeit;
 - b) der neue Ort des Hauptwohnsitzes des Führerscheinbesitzers im Falle eines Wechsels des Hauptwohnsitzes gemäß § 14 Abs. 5 FSG; dies gilt auch für Angehörige eines EWR-Staates,

die ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegen, wenn die Eintragung des Wohnortes in deren nationalen Führerschein vorgesehen ist.

(2) Die Behörde hat für die in § 13 Abs. 2 FSG genannten Eintragungen Zahlencodes gemäß den Abs. 3 und 4 zu verwenden. Soweit die Codes ergänzende Angaben vorsehen, sind diese in Klammern neben den Codes auf Grund des Einzelfalles einzutragen.

(3) Folgende durch Gemeinschaftsrecht harmonisierte Zahlencodes und Untercodes sind zu verwenden:

- 01 Sehhilfe, oder, falls das ärztliche Gutachten dies ausdrücklich vorsieht
 - 01.01 Brillen
 - 01.02 Kontaktlinsen
 - 01.03 Augenschutz
- 02 Hörprothese/Kommunikationshilfe
- 03 Prothese/Orthese für die Gliedmaßen
- 04 Gültiges ärztliches Gutachten erforderlich
- 05 Aus medizinischen Gründen darf ein Kraftfahrzeug nur gelenkt werden
 - 05.01 bei Tageslicht
 - 05.02 in einem Umkreis von km des Wohnsitzes oder innerorts....
 - 05.03 ohne Beifahrer
 - 05.04 mit einer höchsten zulässigen Geschwindigkeit vonkm/h
- 10 Angepaßte Schaltung
- 15 Angepaßte Kupplung
 - 15.02 Handbetriebskupplung
 - 15.03 Automatische Kupplung
- 20 Angepaßte Bremsmechanismen
- 25 Angepaßte Beschleunigungsmechanismen
- 30 Angepaßte kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
- 35 Angepaßte Bedieneinrichtungen
- 40 Angepaßte Lenkung
 - 40.01 Standardservolenkung
 - 40.11 Drehknopf am Lenkrad
- 42 Angepaßte(r) Rückspiegel
- 43 Angepaßter Lenkersitz
 - 43.01 In der Höhe einstellbarer Lenkersitz und in normaler Distanz von Lenkung und Pedale
 - 43.02 Der Körpergröße angepaßter Lenkersitz
- 44 Anpassungen des Kraftrades
 - 44.01 Nur mit Beiwagen
 - 44.02 Angepaßte Handbetriebsbremse
 - 44.03 Handwechselgetriebe und automatische Kupplung
 - 44.04 Sattelhöhe muß im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
- 50 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe der Fahrgestellnummer)
- 51 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe des amtlichen Kennzeichens)
- 55 Kombinationen von Anpassungen des Fahrzeugs
- 70 Umtausch des Führerscheines Nr. ..., ausgestellt durch... (internationales ECE Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates)
- 71 Duplikat des Führerscheines Nr. ..
- 72 Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 ccm und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)
- 73 Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
- 74 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)

- 75 Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Lenkersitz (D1)
- 76 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1+E)
- 77 Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Lenkersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern
- a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und
 - b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1+E)
- 78 Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
- 79 Nur Fahrzeuge gemäß den in Klammern angegebenen Spezifikationen im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 erster Absatz der Richtlinie 91/439/EWG.

(4) Folgende Zahlencodes mit ausschließlicher Geltung für Österreich sind zu verwenden:

- 101 Erteilung der Lenkberechtigung unter einer Auflage
- 101.01 Brille
 - 101.02 Kontaktlinsen
 - 101.03 Brille oder Kontaktlinsen
 - 101.04 Augenschutz
 - 101.05 der Körpergröße angepaßter Lenkersitz
 - 101.06 Sitzpolster
- 104 Lenkberechtigung ist auf Grund ärztlicher Kontrolluntersuchungen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) zu verlängern
- 105 Lenkberechtigung der Klasse C berechtigt zum Lenken von unbesetzten Fahrzeugen der Klasse D innerhalb Österreichs
- 110 Verlängerung der Probezeit
- 110.01 Erste Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
 - 110.02 Zweite Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
 - 110.03 Dritte Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
- 111 Berechtigung zum Lenken von Krafträdern gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. c FSG

(5) Wird die Lenkberechtigung unter einer Bedingung, Befristung oder Beschränkung erteilt, sind die Zahlencodes 01 bis 55 sowie 72 bis 79 zu verwenden. Für die Bedingung regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen gemäß § 2 Abs. 3 FSG-GV ist der Zahlencode 104 sowie in Klammern die Anzahl der Monate, nach deren Ablauf die ärztliche Stellungnahme vorzulegen ist, einzutragen.

(6) Wird einer Person ein Führerschein ausgehändigt, in dem ein oder mehrere der in Abs. 3 oder 4 genannten Zahlencodes vermerkt sind, so ist ihr deren Bedeutung in einem Merkblatt zur Kenntnis zu bringen.

Vorgangsweise bei der Eintragung

§ 3. (1) Die Ausstellung des Führerscheines für die erteilten Lenkberechtigungen ist so vorzunehmen, daß auf Seite 3 des Führerscheines die Rubriken jener Fahrzeugklassen, für die keine Lenkberechtigung erteilt wird, durchzukreuzen oder durchzulochen sind. Die Schrift darf nicht wasserlöslich oder auf andere Weise entfernbar sein.

(2) Bei der Entziehung der Lenkberechtigung einer oder mehrerer Klassen oder Unterklassen sind, sofern zumindest eine Klasse aufrecht bleibt, die Rubriken jener Fahrzeugklassen, für die die Lenkberechtigung entzogen wird, durchzukreuzen oder durchzulochen. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Lenkberechtigung einer oder mehrerer Klassen oder Unterklassen.

(3) Das Datum der Ersterteilung einer Lenkberechtigung ist für jede Klasse oder Unterklasse bei der Ausstellung von Duplikatführerscheinen oder einem Umtausch gemäß § 40 Abs. 2 oder 4 FSG auf Seite 3 erneut einzutragen. Bei der Erteilung einer Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 FSG ist außerdem der Code 70 sowie in Klammern das internationale Unterscheidungszeichen des Staates einzutragen, der die ausländische Lenkberechtigung erteilt hat.

(4) Bei Erteilung der Lenkberechtigung der Klasse A an Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist auf Seite 3 des Führerscheines bei der für die Vorstufe A vorgesehenen Reihe in der Spalte „vom“ das Datum der Erteilung der Lenkberechtigung einzutragen und bei der Klasse A das Datum der Erteilung der Lenkberechtigung der Klasse A gemäß § 18 Abs. 1 letzter Halbsatz FSG.

(5) Bei Erteilung einer Lenkberechtigung der Klasse C an Personen, die die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 2 Z 1 oder 2 FSG nicht erfüllen, ist auf Seite 3 des Führerscheines bei der Unterklasse C1 in der Spalte „vom“ das Datum der Erteilung der Lenkberechtigung einzutragen und bei der Klasse C das Datum des 21. Geburtstages des Führerscheinbesitzers. Auf Seite 4 des Führerscheines ist unter der Spalte „bis zum“ bei der Klasse C das Ende der Gültigkeit dieser Lenkberechtigung, gerechnet fünf Jahre ab der Vollendung des 21. Lebensjahres des Führerscheinbesitzers, einzutragen (§ 20 Abs. 3 erster Satz FSG).

(6) Besitzern einer Lenkberechtigung der Klasse C, die vor Inkrafttreten des FSG erteilt wurde, ist bei der Neuausstellung des Führerscheines anlässlich der ärztlichen Kontrolluntersuchung gemäß § 20 Abs. 4 FSG oder aus anderen Gründen der nationale Zahlencode 105 einzutragen. Der Zahlencode 105 ist auf Antrag auch in den Führerschein jener Personen einzutragen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 3.1. lit. c sublit. aa FSG erfüllen.

(7) Besitzern einer Lenkberechtigung der Klasse B ist auf Antrag der Zahlencode 111 einzutragen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 2 lit. c FSG und des § 7 erfüllt sind.

(8) Wird die Lenkberechtigung derart befristet, daß die regelmäßige Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens in kurzen Abständen verlangt wird, sodaß wiederholte Verlängerungen der Gültigkeitsdauer des Führerscheines erforderlich sind, so können für diese Eintragungen auch jene Reihen auf Seite 4 des Führerscheines verwendet werden, die unterhalb der erteilten Lenkberechtigung gegenüberliegenden Reihe liegen.

Neuausstellung des Führerscheines

§ 4. Ein neuer Führerschein oder Duplikatführerschein ist gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 FSG insbesondere in folgenden Fällen auszustellen:

1. bei der Ausdehnung einer Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen gemäß § 5 Abs. 6 FSG;
2. bei jeder Verlängerung eines Führerscheines der Klasse C gemäß § 20 Abs. 4 FSG oder der Klasse D gemäß § 21 Abs. 2 FSG;
3. bei Aufhebung der Einschränkung
 - a) der Lenkberechtigung für die Klasse A auf die Vorstufe A,
 - b) der Lenkberechtigung für die Klasse C auf die Unterklasse C1, wenn die Einschränkung gemäß § 4 Abs. 4 FSG verlängert wurde;
4. nach Ablauf der Entziehungsdauer der Lenkberechtigung für eine oder mehrere Klassen oder Unterklassen, sofern zumindest eine Klasse aufrecht geblieben war.

2. Abschnitt

Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung

Antragstellung

§ 5. Der Antrag auf Erteilung, Ausdehnung, Umschreibung oder Verlängerung einer Lenkberechtigung oder der Antrag auf Ausstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 15 FSG ist mit einem Formblatt, das die in der **Anlage 2** dargestellten Textblöcke enthält, in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Der Antragsteller hat die von ihm auszufüllenden Rubriken dieses Formblattes vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

§ 6. (1) Die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen hat den Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klassen A, B, C, F und G sowie die Unterklasse C1 durch theoretische Unterweisung und praktische Übungen in der Dauer von mindestens sechs Stunden die Grundzüge der Erstversorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr zu vermitteln. Sie hat folgende Sachgebiete zu umfassen:

1. Bergung aus akuter Gefahr,
2. Lagerung,
3. Maßnahmen bei Atemstillstand,
4. Maßnahmen bei Herzstillstand,

5. Maßnahmen bei Blutungen,
6. Schockbekämpfung.

(2) Der Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen ist durch eine Bescheinigung einer Dienststelle, bei der die Unterweisung vorgenommen wurde, folgender Institutionen zu führen:

1. des Österreichischen Roten Kreuzes,
2. des Arbeiter Samariterbundes,
3. des Hospitaldienstes des souveränen Malteser Ritterordens,
4. einer Ärztekammer,
5. des Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes einer Gebietskörperschaft,
6. der Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich.

(3) Die Bescheinigung gemäß Abs. 2 hat zu enthalten:

1. Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum des Unterwiesenen,
2. Name, Anschrift und Unterschrift der Person, die die Unterweisung durchgeführt hat,
3. die Bestätigung einer der in Abs. 2 genannten Organisationen über die ordnungsgemäße Durchführung der Unterweisung und
4. das Datum der Ausstellung.

(4) Bei mangelnder Mitarbeit des Bewerbers um eine Lenkberechtigung bei der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen ist keine Bescheinigung auszustellen.

(5) Die Unterweisung ist durch Ärzte vorzunehmen. Die in Abs. 2 genannten Organisationen haben, wenn bei ihnen Ärzte für eine Unterweisung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, wegen der Namhaftmachung von Ärzten mit der örtlich zuständigen Ärztekammer und der ärztlichen Kraftfahrvereinigung Österreichs das Einvernehmen zu pflegen. Stehen Ärzte nicht zur Verfügung, so kann die Unterweisung auch durch Personen, die den in Abs. 2 angeführten Organisationen angehören und nicht Ärzte sind, erfolgen, wenn sie hiezu besonders ausgebildet sind. Die besondere Ausbildung solcher Personen hat nach den Richtlinien dieser Organisationen zu erfolgen.

(6) Die in Abs. 2 genannte Bescheinigung wird ersetzt durch

1. das Doktorat der gesamten Heilkunde,
2. eine Bescheinigung der in Abs. 2 genannten Organisationen über eine abgeschlossene Ausbildung in Erster Hilfe,
3. eine Bescheinigung eines Sozialversicherungsträgers über die Teilnahme an einem Kurs zur Ausbildung in Erster Hilfe,
4. eine Bescheinigung einer öffentlichen Dienststelle, die gemäß § 120 KFG 1967 zur Ausbildung von Kraftfahrern berechtigt ist, über die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe,
- 5.1. ein Diplom in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder ein Zeugnis über die Abschlußprüfung in der Pflegehilfe,
- 5.2. ein Diplom in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder einem medizinisch-technischen Fachdienst oder ein Zeugnis in einem Sanitätshilfsdienst oder eine Bescheinigung über die Unterweisung in Erster Hilfe im Rahmen der Ausbildung in diesen Berufen,
6. den Nachweis der abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung beim Bundesheer,
7. eine Bescheinigung des österreichischen Zivilschutzverbandes über die Teilnahme an einem Lehrgang für Selbstschutz-Grundunterweisung,
8. den Nachweis über die Absolvierung der Vorlesung „Erste Hilfe“ des 1. Studienabschnittes der Studienrichtung Medizin,
9. den Nachweis über die Absolvierung des Lehrganges „Erste Hilfe im Feuerwehrdienst“ eines Landesfeuerwehrverbandes,
10. den Nachweis über die Absolvierung der Vorlesung „Erste Hilfe“ der Studienrichtung Pharmazie,
11. den Nachweis über die Absolvierung des Lehrganges „Erste Hilfe“ an den Bundesanstalten für Leibeseziehung,
12. eine Bescheinigung über die Absolvierung des nach den Richtlinien des Österreichischen Roten Kreuzes geführten Kurses für Erste Hilfe des Österreichischen Bundesheeres,
13. eine Bescheinigung des Johanniterordens über die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe oder
14. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Grundlehrgang für Zivildienstleistende.

Berechtigung zum Lenken von Krafträdern mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B

§ 7. (1) Einem Antrag auf Eintragung des Zahlencodes 111 gemäß § 3 Abs. 7 sind Bestätigungen beizulegen, daß der Antragsteller in einem Ausmaß von insgesamt sechs Stunden praktische Fahrübungen gemäß Abs. 2 auf Krafträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW durchgeführt hat. Diese Fahrübungen können in Fahrschulen und bei Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern, die Mitglieder des Kraftfahrbeirates sind, durchgeführt werden. Fahrübungen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr dürfen jedoch nur unter Anleitung eines Fahrlehrers durchgeführt werden.

- (2) Die praktischen Fahrübungen müssen insbesondere folgende Übungen beinhalten:
1. aus dem Stand mit dem Motorrad eine enge Rechtskurve fahren;
 2. einen etwa acht Schritte durchmessenden Kreis fahren, wobei richtige Blickführung und gleichmäßiges Gasgeben Voraussetzung sind;
 3. Slalom mit Handling-Kontrolle;
 4. Bremsen auf einer geraden Strecke: nur mit der Hinterradbremse bis kurz vor dem Blockieren der Räder, nur mit der Vorderradbremse sowie mit beiden Bremsen gemeinsam;
 5. in eine Kurve hineinbremsen bis zum Fahrzeugstillstand;
 6. eine enge Spurgasse so langsam wie möglich durchfahren.

3. Abschnitt

Ausländische Führerscheine

Berechtigungsumfang ausländischer EWR-Führerscheine

§ 8. (1) Der Berechtigungsumfang von im EWR ausgestellten Führerscheinen, die nicht der Richtlinie des Rates 91/439/EWG, ABl. Nr. L 237 vom 24. August 1991 entsprechen, richtet sich nach dem Berechtigungsumfang, der im Ausstellungsstaat anlässlich einer Umschreibung erteilt worden wäre. Umfaßt der Berechtigungsumfang andere als die in Österreich verwendeten Klassen oder Unterklassen, so ist er gemäß den Zahlencodes 72, 73, 75, 77 und 79 einzuschränken.

(2) Abs. 1 letzter Satz gilt auch für im EWR ausgestellte Führerscheine, die der Richtlinie des Rates 91/439/EWG entsprechen. Legt der Antragsteller einen derartigen Führerschein vor, in dem neben der Klasse C der Zahlencode 74 und/oder 76 eingetragen ist, so ist ihm ein Führerschein der Unterklasse C1 und/oder C1+E auszustellen.

(3) Befristungen, die aus abgabenrechtlichen oder verwaltungstechnischen Gründen im ausländischen Führerschein eingetragen sind, sind nicht in den österreichischen Führerschein einzutragen.

(4) Wurde einer Person mit Hauptwohnsitz in Österreich vor Inkrafttreten des FSG auf Grund einer im EWR erteilten Lenkberechtigung ein österreichischer Führerschein ausgestellt, der jedoch nicht alle Klassen und Unterklassen der ausländischen Lenkberechtigung umfaßt, so kann diese Person bei der Wohnsitzbehörde beantragen, daß ihr ein neuer Führerschein ausgestellt wird, der auch diese im alten österreichischen Führerschein nicht eingetragenen Klassen und Unterklassen des ausländischen Führerscheines umfaßt, sofern die Gültigkeit dieser ausländischen Lenkberechtigung nicht bereits abgelaufen ist. Lenkberechtigungen der Klassen C und D sind jedoch auf fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der Erteilung, zu befristen. Für diese Neuausstellung eines Führerscheines sind sowohl der bisherige österreichische Führerschein als auch der nationale Führerschein, sofern er dem Antragsteller überlassen wurde, der Behörde abzuliefern.

Gleichwertigkeit von Nicht-EWR-Führerscheinen

§ 9. (1) Die Lenkberechtigung folgender Nicht-EWR-Staaten gilt gemäß § 23 Abs. 3 Z 6 FSG als unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wie in Österreich:

1. für alle Klassen: Andorra, Guernsey, Insel Man, Japan, Jersey, Malta, Monaco, San Marino, Schweiz, Ungarn;
2. für die Klasse B: Israel, Kanada, Polen, Slowenien, Republik Südafrika, Republik Südkorea (wenn sie nach dem 1. Jänner 1997 erteilt wurde), Tschechische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika.

(2) Der umgeschriebene Führerschein ist von der Behörde einzubehalten und der Ausstellungsbehörde zu übermitteln. Wird ein Führerschein nicht für alle darin eingetragenen Klassen umgeschrieben, so ist bei den umgeschriebenen Klassen der Vermerk „gilt nicht in Österreich“ anzubringen und der Führerschein dem Besitzer wieder auszuhändigen. Kann der Vermerk auf Grund der Beschaffenheit des

Führerscheines nicht angebracht werden, so ist der Führerschein von der Behörde aufzubewahren und dem Besitzer bei einer etwaigen Wiederausreise oder Aufgabe des österreichischen Hauptwohnsitzes diesem auf Antrag im Austausch gegen den österreichischen Führerschein wieder auszuhändigen.

4. Abschnitt

Mopedausweis

Aussehen

§ 10. Der Mopedausweis hat nach Form und Inhalt dem Muster gemäß der **Anlage 3** zu entsprechen; er ist grün. Die Herstellung von Mopedausweisen darf nur durch die Österreichische Staatsdruckerei AG erfolgen. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorrätige Formulare von Mopedausweisen, die nicht der Anlage 3 entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.

Voraussetzungen für den Erwerb des Mopedausweises

§ 11. (1) Ein Mopedausweis darf nur ausgestellt werden, wenn der Bewerber ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten nachweist:

1. Vorschriften,
 - 1.1. Bedeutung der einzelnen Verkehrszeichen für den Lenker eines Motorfahrrades,
 - 1.2. Vorrangregeln,
 - 1.3. ausgewählte verkehrsrechtliche Vorschriften, wie insbesondere Vertrauensgrundsatz, Verkehrsunfälle, Fahrregeln, bevorzugte Straßenbenutzer, Arm- und Lichtzeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, allgemeine Vorschriften über den Fahrzeugverkehr, besondere Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrrädern, Fußgängerverkehr (Fußgängerzone, Wohnstraße), Eisenbahnkreuzungen, Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, Sondervorschriften für Krafträder, Pflichten des Lenkers, Verwendungspflicht für Sturzhelm, Fahrdynamik einspuriger Kraftfahrzeuge;
2. Grundkenntnisse über Verhalten in konkreten Situationen, Erkennen und Vermeiden von Gefahren, Partnerkunde sowie
3. spezifische Problemkreise der Altersgruppe der 15- und 16jährigen, wie Alkohol, Drogen, Freizeitverhalten mit Fahrzeugen (Gruppenverhalten), technische Manipulation am Fahrzeug und rechtliche Folgen, Unfallrisiko und Unfallverhalten von Jugendlichen, Umweltverhalten.

(2) Die Kenntnisse sind im Rahmen einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung hat an Hand der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr genehmigten Prüfungsunterlagen zu erfolgen. Sie ist schriftlich oder EDV-unterstützt vorzunehmen; eine ergänzende mündliche Prüfung ist zulässig. Die Prüfung (Bewertung der schriftlichen Arbeiten, mündliche Prüfung) darf nur von einer qualifizierten Person (Abs. 4) abgenommen werden. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn 80 vH der Fragen richtig beantwortet werden; werden jedoch nur mehr als 60 vH der Fragen richtig beantwortet, so hat eine ergänzende mündliche Prüfung stattzufinden. Werden nur 60 vH der Fragen oder weniger richtig beantwortet, gelten die Kenntnisse nicht als ausreichend. Eine Wiederholung der Prüfung darf frühestens in zwei Wochen erfolgen.

(3) Die Prüfung ist in Räumlichkeiten abzunehmen, die einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Prüfungsablauf gewährleisten.

(4) Die Prüfung dürfen nur abnehmen:

1. Sachverständige gemäß § 34 FSG,
2. Besitzer einer Fahrschullehrerberechtigung für die Klasse A,
3. Lehrer, die das einwöchige Seminar für die unverbindliche Übung bzw. für den Schulversuch „Vorbereitung auf die motorisierte Teilnahme am Straßenverkehr in der 9. Schulstufe“ erfolgreich absolviert haben und den entsprechenden Unterricht erteilen,
4. Personen mit mindestens dreijähriger Erfahrung in der Verkehrssicherheitsarbeit oder Jugendarbeit, die in den Bereichen Rechtskunde, Sicherheits- und Gefahrenlehre und psychologische Situationen des Jugendlichen besonders unterwiesen worden sind, wenn sie bei einer in § 12 genannten Institution tätig sind oder
5. Organe der Straßenaufsicht, insbesondere der Bundessicherheitswache und der Bundesgendarmerie, mit besonderen Erfahrungen bei der Vollziehung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie in der Verkehrssicherheitsarbeit oder Jugendarbeit.

Ermächtigung zur Ausstellung des Mopedausweises

§ 12. Die Ermächtigung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b FSG darf nur erteilt werden

1. Fahrschulen (Besitzern einer Bewilligung gemäß § 108 Abs. 3 KFG 1967),
2. Schulen,
3. Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern, sofern sie im Kraftfahrbeirat (§ 130 KFG 1967) vertreten sind,
4. Vereinen zur Förderung der Verkehrssicherheit, sofern sie im Kraftfahrbeirat (§ 130 KFG 1967) vertreten sind, und
5. dem Jugendrotkreuz,

wenn sie über qualifizierte Personen (§ 11 Abs. 4) und geeignete Räumlichkeiten (§ 11 Abs. 3) verfügen.

Verständigungspflichten

§ 13. Den für den Wohnsitz des Ausweisinhabers örtlich zuständigen Behörden erster Instanz sind innerhalb einer Woche jene Personen bekanntzugeben, denen ein Mopedausweis ausgestellt wurde. Der Landeshauptmann kann im Ermächtigungsbescheid dem Ermächtigten auch das Recht zur Ausstellung von Duplikaten (§ 31 Abs. 4 FSG) der von ihm ausgestellten Mopedausweise übertragen. In diesem Fall ist auch die Ausstellung von Duplikaten der Behörde bekanntzugeben.

5. Abschnitt**Inkrafttreten**

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1997 in Kraft.

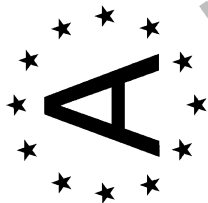
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die §§ 28b, 29 und 35a einschließlich der Anlagen 6 und 6a der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 80/1997 außer Kraft.

Einem

Anlage 1

1

REPUBLIK ÖSTERREICH



FÜHRERSCHEIN

Permisó de Conducción
 Kórkort
 Άδεια οδήγησης
 Driving Licence
 Ajokortti
 Permis de Conduire
 Ceadúnas Tiomána
 Patente di guida
 Rijbewijs
 Carta de Condução
 Kórkort

Modell der
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

St. Dr. Lager-Nr. 796. – ÖSD 630160 dfp

6



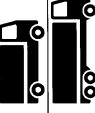

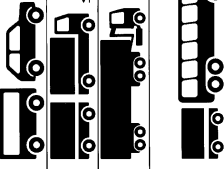


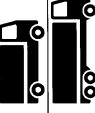

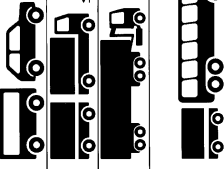


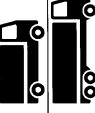

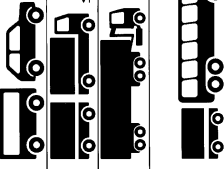
Fahrzeugklassen, für die der Führerschein
in Österreich gültig ist

Kl.	vom	bis	Bemerkungen	Dienst- siegel

WOHNORTWECHSEL

5

Nr. 00000000

2		3		4																
<p>1. Name: _____</p> <p>2. Vorname: _____</p> <p>3. Geburtstag und -ort: _____</p> <p>4. Ausgestellt durch: _____</p> <p style="margin-left: 100px;">in: _____</p> <p style="margin-left: 100px;">am: _____</p> <p>5. Führerschein-Nr: _____</p> <p>8. Wohnort: _____</p> <p>7. Unterschrift des Führerscheininhabers: _____</p>		<p style="text-align: center;">vom</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: center;"> <p>A</p>  <p>A ≤ 25 kW ≤ 0,16 kW/kg</p> </td> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> <p>B</p>  <p>B ≤ 3500 kg ≤ (1+8 P)</p> </td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> <p>C</p>  <p>C1 ≤ 7500 kg</p> <p>C</p> </td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> <p>D</p>  <p>D</p> </td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> <p>E</p>  <p>B ≤ 12000 kg</p> <p>C1</p> <p>C</p> <p>D</p> </td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<p>A</p>  <p>A ≤ 25 kW ≤ 0,16 kW/kg</p>			<p>B</p>  <p>B ≤ 3500 kg ≤ (1+8 P)</p>			<p>C</p>  <p>C1 ≤ 7500 kg</p> <p>C</p>			<p>D</p>  <p>D</p>			<p>E</p>  <p>B ≤ 12000 kg</p> <p>C1</p> <p>C</p> <p>D</p>			<p style="text-align: center;">bis zum</p>	<p style="text-align: center;">Einschränkungen/Bemerkungen</p>
<p>A</p>  <p>A ≤ 25 kW ≤ 0,16 kW/kg</p>																				
<p>B</p>  <p>B ≤ 3500 kg ≤ (1+8 P)</p>																				
<p>C</p>  <p>C1 ≤ 7500 kg</p> <p>C</p>																				
<p>D</p>  <p>D</p>																				
<p>E</p>  <p>B ≤ 12000 kg</p> <p>C1</p> <p>C</p> <p>D</p>																				

Anlage 2

Führerscheinantrag

Stempelmarke	An <input type="checkbox"/> die Bezirkshauptmannschaft _____ <input type="checkbox"/> den Magistrat der Stadt _____ <input type="checkbox"/> die Bundespolizeidirektion _____ <input type="checkbox"/> die Bundespolizeidirektion Wien (via Bez. Pol. Koat. _____)	Foto
--------------	--	------

Daten zur Person	Familiennamen:		Akadem. Grad:
	Familiennamen zur Zeit der Geburt:		frühere Familiennamen:
	Vornamen:		Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
	Geburtsdatum und Geburtsort:		Staatsbürgerschaft:
	Vornamen der leiblichen Eltern: Vater: _____ Mutter: _____		
	Hauptwohnsitz (PLZ, Ort, Straße/Gasse/Platz, Hausnummer, Stiege, Tür):		
	bei Zuzug aus dem Ausland letzter Wohnsitz in:		
	Beruf:		Berufsausübung: <input type="checkbox"/> selbständig <input type="checkbox"/> unselbständig

Anträge und Erklärungen	Ich bin/war im Besitz des Führerscheines, mit der Führerscheinnummer ausgestellt von, am, für die Klassen/Unterklassen		AK	AL	A	B	C1	C	D	F	G	B+E	C1+E	C+E	D+E			
	Ich stelle den Antrag auf		<input type="checkbox"/> Erteilung einer Lenkberechtigung		<input type="checkbox"/> Ausdehnung einer Lenkberechtigung		im Wege der Fahrschule											
	Ich stelle den Antrag auf Ausstellung eines Führerscheinduplikats wegen		<input type="checkbox"/> Verlust / Diebstahl		<input type="checkbox"/> Ungültigkeit meines Führerscheines		<input type="checkbox"/> Namensänderung <input type="checkbox"/> Sonstiges											
	Ich stelle den Antrag auf Austausch meines		<input type="checkbox"/> Führerscheines gem. KFG 1967		<input type="checkbox"/> ausl. EU-Führerscheines		<input type="checkbox"/> Führerscheines wegen Eintragung Zahlencode 111 (Krafträder bis 125 ccm)											
	beantragte Klassen/Unterklassen		A	B	C1	C	D	F	G	B+E	C1+E	C+E	D+E	Zahlencode 106	<input type="checkbox"/> unbesetzte Kfz der Klasse D			
	Ich stelle den Antrag auf Wiedererteilung meiner Lenkberechtigung		<input type="checkbox"/> aufgrund Fristablauf am		<input type="checkbox"/> nach Entziehung der Lenkberechtigung (Entziehungsbescheid der vom, zur Aktenzahl,													
	Ich stelle den Antrag auf Änderung meiner Wohnanschrift.		<input type="checkbox"/>															
	Ich verzichte auf meine		<input type="checkbox"/> Lenkberechtigung für die Klassen:															
	Ich stelle den Antrag, drei Monate vor Ablauf der Befristung,		<input type="checkbox"/> an oben angegebener Anschrift, verständigt zu werden.															
	Ich stelle den Antrag, meine Blutgruppe		<input type="checkbox"/> in den Führerschein einzutragen, Blutgruppe:															

Datum Unterschrift,

Bitte Zutreffendes ankreuzen

Nachweise			Datum und Unterschrift des Beamten	
	Eingangsstempel	Identitätsnachweis: erfolgt durch		
		Meldenachweis: Meldezettel mit Hauptwohnsitz seit		
		Vormerkungen des Kommissariates:		
	Eingangsstempel	Zentralnachweis:		
		Strafregister:		
		Kanzleivormerkungen:		
		Erste Hilfe (lebensrettende Maßnahmen):		
		gesundheitliche Eignung nachgewiesen durch:	<input type="checkbox"/> privatärztliches GA vom	
		<input type="checkbox"/> amtsärztliches GA vom		
	für Duplikats- Führerscheine:	<input type="checkbox"/> Diebstahls-/ Verlustanzeige, vom		
		<input type="checkbox"/> Namensänderungs- urkunde vom		
	begleitende Maßnahmen, Nachschulung:			
	Ausbildung erworben	in Fahrschule: <input type="checkbox"/>	auf sonstige Weise: <input type="checkbox"/>	
	Fahrprüfung abgelegt am:	theoretische Prüfung: <input type="checkbox"/>	praktische Prüfung: <input type="checkbox"/>	
	Fahrübungen: Stundennachweis für A125 von..... ausbildende Stelle(n)			

Behördliche Verfügungen	Abweisung des Antrages hinsichtlich der Klassen				
	wegen <input type="checkbox"/> mangelnder Verkehrszuverlässigkeit		<input type="checkbox"/> mangelnder fachlicher Befähigung		
	<input type="checkbox"/> mangelnder gesundheitlicher Eignung		<input type="checkbox"/> Nichtvorliegen der erforderlichen sonstigen Voraussetzungen		
	Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen/Unterklassen				
			vom	bis zum	Einschränkungen/Bemerkungen
	A	A	≤ 25 kW ≤ 0,16 kW/kg		
	B	B	≤ 3500 kg ≤ (1 + 8 P)		
	C	C1	≤ 7500 kg		
		C			
	D	D			
E	B				
	C1	≤ 12000 kg			
	C				
	D				
F	F				
G	G				
Ausgestellter Führerschein					
Seriennummer:					
Führerscheinnummer:					
Ausstellungsbehörde:					
Ausstellungsdatum:					
Eingetragene Zahlencodes:					
Übernahmebestätigung					
Ich nehme den mündlich verkündeten Bescheid über die Erteilung (Ausdehnung) der Lenkberechtigung zur Kenntnis. *)					
Ich bestätige die Übernahme des oben bezeichneten Führerscheines. *)					
Datum Unterschrift					
Ich habe die Eintragung der Blutgruppe in meinen Führerschein gelesen und für richtig befunden.					
Datum Unterschrift					

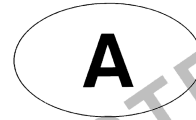
*) Bitte Nichtzutreffendes streichen

Bitte Zutreffendes ankreuzen

Hinweis

1. Die Ausstellung des Ausweises erfolgte nur auf Grund der **theoretischen Kenntnisse**.
2. Ein Fahrzeug darf nur lenken, wer sich in einer solchen **körperlichen und geistigen Verfassung** befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag (§ 58 Abs. 1 StVO 1960).
3. Der Mopedausweis ist **mitzuführen** und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen **zur Überprüfung auszuhändigen** (§ 14 Abs. 1 FSG).

Republik Österreich



Mopedausweis

Raum für Stempelmarke(n)

Serie A Nr. 00000

St. Dr. Lager-Nr. 798. ÖSD. 919174 df/o

Familiename
Vorname
Tag und Ort der Geburt
Wohnanschrift

Lichtbild
35×45 mm

Aussteller
Ausstellungsdatum Stempel, Unterschrift

Unterschrift des Inhabers